

Übersicht über die Öffnungsklauseln nach der DSGVO

Art.	Regelungsbereich	Kann / Muss umgesetzt werden
Art 4 Z 7	Zuweisung der Rolle des Verantwortlichen, falls Zwecke und Mittel der Verarbeitung durch nationales Recht vorgegeben	Kann
Art 4 Z 9	Behörden sind keine „Empfänger“, wenn sie im Rahmen eines bestimmten Untersuchungsauftrags nach nationalem Recht Daten erhalten	Kann
Art 6 Abs 1 lit c iVm Abs 2 und 3	Rechtmäßigkeit der Verarbeitung bei gesetzlicher Verpflichtung	Kann
Art 6 Abs 1 lit e iVm Abs 2 und 3	Rechtmäßigkeit der Verarbeitung bei Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder in Ausübung öffentlicher Gewalt	Kann
Art 6 Abs 4	Ausnahme vom Grundsatz der Zweckbindung bei gesetzlicher Grundlage für Verarbeitung	Kann
Art 8 Abs 1	Niedrigere Altersgrenze für Einwilligung eines Kindes	Kann
Art 9 Abs 2 lit a	Grenzen der Einwilligung in die Verarbeitung sensibler Daten	Kann
Art 9 Abs 2 lit b	Arbeits- und Sozialrecht als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung sensibler Daten	Kann
Art 9 Abs 2 lit g	Nationale Rechtsgrundlage für die Verarbeitung sensibler Daten aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses	Kann
Art 9 Abs 2 lit h iVm Abs 3	Nationale Rechtsgrundlage für die Verarbeitung sensibler Daten im Gesundheits- und Sozialbereich (ua. Gesundheitsvorsorge, Arbeitsmedizin, medizinische Diagnostik etc) durch Fachpersonal, das einer Geheimhaltungspflicht unterliegt	Kann
Art 9 Abs 2 lit i	Nationale Rechtsgrundlage für die Verarbeitung sensibler Daten im Bereich der öffentlichen Gesundheit	Kann
Art 9 Abs 2 lit j	Nationale Rechtsgrundlage für die Verarbeitung sensibler Daten für Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke und statistische Zwecke	Kann
Art 9 Abs 4	Bedingungen und Beschränkungen für die Verarbeitung von genetischen, biometrischen oder Gesundheitsdaten	Kann
Art 10	Ausnahmen vom allgemeinen Verbot der Verarbeitung strafrechtlich relevanter Daten	Kann
Art 14 Abs 5 lit c	Ausnahme von Informationspflicht, wenn Verarbeitung im nationalen Recht ausdrücklich vorgesehen	Kann
Art 14 Abs 5 lit d	Ausnahme von Informationspflicht bei Berufsgeheimnis nach nationalem Recht	Kann
Art 17 Abs 1 lit e	Pflicht zur Löschung aufgrund gesetzlicher Verpflichtung	Kann
Art 17 Abs 3 lit b	Ausnahmen von der Löschungspflicht bei Verarbeitung aufgrund gesetzlicher Verpflichtung oder Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder in Ausübung öffentlicher Gewalt	Kann
Art 22 Abs 2 lit b	Zulässigkeit von automatisierten Entscheidungen und Profiling	Kann
Art 23	Beschränkungen der Betroffenenrechte ua. aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, zum Schutz wichtiger öffentlicher Interessen oder der Rechte und Freiheiten anderer Personen und zur Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche	Kann
Art 26 Abs 1	Festlegung der jeweiligen Aufgaben von gemeinsam Verantwortlichen in nationalen Rechtsvorschriften	Kann
Art 28 Abs 3 Satz 1	Auftragsverarbeitung auf Grundlage eines Vertrags oder eines anderen Rechtsinstruments nach nationalem Recht	Kann
Art 28 Abs 3 lit a HS 1	verpflichtende Datenverarbeitung für Auftragsverarbeiter außerhalb der Weisungen des Verantwortlichen	Kann

Art 28 Abs 3 lit a HS 2	Verbot der Information des Verantwortlichen über Verarbeitung durch Auftragsverarbeiter	Kann
Art 28 Abs 3 lit g	Speicherungspflicht für Auftragsverarbeiter	Kann
Art 28 Abs 4	Überbindung der Verpflichtungen auf Sub-Auftragsverarbeitung durch Vertrag oder anderes Rechtsinstrument nach nationalem Recht	Kann
Art 29 und Art 32 Abs 4	verpflichtende Datenverarbeitung für Auftragsverarbeiter und seine unterstellten Personen außerhalb der Weisungen des Verantwortlichen	Kann
Art 35 Abs 10	Ausnahme von Pflicht zur Folgenabschätzung bei gesetzlicher Grundlage der Verarbeitung	Kann
Art 36 Abs 5	Besondere Pflicht zur Konsultation der Aufsichtsbehörde sowie Genehmigungsvorbehalt bei Verarbeitungen zur Erfüllung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse	Kann
Art 37 Abs 4	Besondere Pflicht zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten	Kann
Art 40 Abs 1	Mitgliedstaaten fördern die Ausarbeitung von Verhaltensregeln für KMU	Muss
Art 43 Abs 1	Benennung einer Akkreditierungsstelle	Muss
Art 49 Abs 1 lit d iVm Abs 4	Datenübermittlung in ein Drittland aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses	Kann
Art 49 Abs 1 lit g	Datenübermittlung in ein Drittland im Wege der Einsichtnahme in ein öffentliches Register	Kann
Art 49 Abs 5	Beschränkungen der Übermittlung bestimmter Datenkategorien an Drittländer aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses	Kann
Art 51 Abs 1 iVm Art 54 Abs 1 lit a	Errichtung einer Aufsichtsbehörde für die Überwachung der Anwendung der DSGVO	Muss
Art 51 Abs 3 iVm Art 68 Abs 4	Regelungen im Falle einer Mehrzahl von Aufsichtsbehörden	Muss
Art 52 Abs 4	Sicherstellung der erforderlichen Ressourcen für die Aufsichtsbehörde	Muss
Art 52 Abs 5	Sicherstellung der Unabhängigkeit des Personals der Aufsichtsbehörde	Muss
Art 52 Abs 6	Finanzkontrolle der Aufsichtsbehörde	Muss
Art 54 Abs 1 lit b iVm Art 53 Abs 2	Voraussetzungen für die Ernennung der Mitglieder der	Muss
Art 54 Abs 1 lit c iVm Art 53 Abs 1	Verfahren für die Ernennung der Mitglieder der Aufsichtsbehörde	Muss
Art 54 Abs 1 lit d iVm Art 53 Abs 3	Amtszeit der Mitglieder der Aufsichtsbehörde	Muss
Art 54 Abs 1 lit e	Wiederernennung eines Mitglieds der Aufsichtsbehörde	Muss
Art 54 Abs 1 lit f iVm Art 52 Abs 3, Art 53 Abs 3 und 4	Pflichten der Mitglieder und Bediensteten der Aufsichtsbehörde, Unvereinbarkeitsregeln, Regeln über die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses	Muss
Art 54 Abs 2	Amtsverschwiegenheit	Muss
Art 55 Abs 3 iVm ErwGr 20	Einrichtung besonderer Stellen zur Aufsicht über die Datenverarbeitung durch Gerichte und Justizbehörden	Kann
Art 57 Abs 1 lit c	Regelung der Beratungstätigkeit der Aufsichtsbehörde gegenüber Parlament und Regierung	Muss
Art 58 Abs 1 lit f	Verfahren für datenschutzrechtliche Hausdurchsuchungen; Zugang der Aufsichtsbehörde zu Datenverarbeitungsanlagen	Muss
Art 58 Abs 3 lit b	Stellungnahmen der Aufsichtsbehörde an (öffentliche und nicht-öffentliche) Einrichtungen und Stellen und die Öffentlichkeit	Muss
Art 58 Abs 4	Verfahrensrecht und Rechtsbehelfe gegen Aufsichtsbehörde	Muss
Art 58 Abs 5	Anzeigerecht der Aufsichtsbehörde und Recht zur Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens	Muss
Art 58 Abs 6	Zusätzliche Befugnisse der Aufsichtsbehörde	Kann
Art 59 Satz 2	Benennung zusätzlicher Behörden, an welche der jährliche Tätigkeitsbericht der Aufsichtsbehörde zu übermitteln ist	Kann

Art 62 Abs 3 Satz 1 HS 1	Regelung der Übertragung von Untersuchungsbefugnissen an Bedienstete der Aufsichtsbehörden anderer Mitgliedstaaten	Kann
Art 62 Abs 3 Satz 1 HS 2	Gestattung der Ausübung von Untersuchungsbefugnissen durch Aufsichtsbehörden anderer Mitgliedstaaten nach ihrem jeweiligen nationalen Recht	Kann
Art 80 Abs 1	Vertretung von betroffenen Personen durch Verbände	Kann
Art 80 Abs 2	Verbandsklagebefugnis	Kann
Art 83 Abs 7	Festlegung, ob Geldbußen gegen Behörden und öffentliche Stellen verhängt werden können	Kann
Art 83 Abs 8	Verfahren für die Verhängung von Geldbußen, einschließlich Rechtsbehelfe	Muss
Art 83 Abs 9	Sonderregelung für Dänemark und Estland, wo Geldbußen nicht von einer Verwaltungsbehörde verhängt werden können (nicht relevant für Österreich)	Kann
Art 84 Abs 1	Zusätzliche Sanktionen, insb für Verstöße, die in Art 83 mit keiner Geldbuße sanktioniert sind	Muss
Art 85 Abs 1	Herstellung der Konformität der DSGVO mit dem Grundrecht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit (Art 11 GRC)	Muss
Art 85 Abs 2	Abweichungen und Ausnahmen von der DSGVO für die Verarbeitung zu journalistischen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder literarischen Zwecken	Muss
Art 86	Zugang der Öffentlichkeit zu amtlichen Dokumenten	Kann
Art 87	Zulässigkeit der Verarbeitung nationaler Kennziffern (zB der Stammzahl iSd § 2 Z 8 E-GovG)	Kann
Art 88	Datenverarbeitung im Beschäftigungskontext; Arbeitnehmerdatenschutz	Kann
Art 89 Abs 2	Ausnahmen von bestimmten Betroffenenrechten bei Verarbeitung zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder statistischen Zwecken	Kann
Art 89 Abs 3	Ausnahmen von bestimmten Betroffenenrechten bei Verarbeitung zu Archivzwecken	Kann
Art 90 Abs 1	Regelung der Ausübung der Befugnisse der Aufsichtsbehörde gegenüber Berufsgeheimnisträgern	Kann
Art 91 Abs 2	Schaffung spezifischer Aufsichtsbehörden für Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften	Kann